Rechtskunde - Klasse 10 - mittel

Bereich: Rechtsfälle | Zusatzblatt 017 | Arbeitszeit: ca. 45 Minuten

Kompetenzschwerpunkt
Gegenwärtiger Angriff, erforderliche Verteidigung und zeitliche Grenze der Notwehr

Fall / Ausgangslage
Auf dem Schulweg packt Robin Kim am Rucksack und holt mit der Faust aus. Kim stößt Robin weg, um sich zu lösen. Robin fällt nicht, lässt den Rucksack los und läuft davon. Kim folgt ihm etwa zwanzig Meter und schlägt ihn dann aus Wut mit einer Trinkflasche. Weitere Flucht- oder Hilfsmöglichkeiten sind vorhanden.

Aufgaben

1. Bestimme den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff im ersten Teil des Falls.

2. Prüfe, ob Kims Stoß grundsätzlich eine Notwehrhandlung sein kann.

3. Erkläre, wann der Angriff endet und warum das für § 32 StGB entscheidend ist.

4. Prüfe den späteren Flaschenschlag getrennt vom Stoß.

5. Grenze Notwehr nach § 32 StGB vom rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB ab.

Vollständige Lösungen

Klasse 10 - Abwehr oder spätere Rache?

1. Das Festhalten am Rucksack und das Ausholen zum Schlag bedrohen Kims körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit unmittelbar. Der Angriff ist gegenwärtig, weil er bereits begonnen hat und noch andauert; ein Rechtfertigungsgrund für Robin ist nicht erkennbar.

2. Der Stoß kann erforderlich sein, wenn er ein geeignetes und unter den verfügbaren gleich wirksamen Mitteln das mildeste Mittel ist, um das Festhalten und den drohenden Schlag sofort zu beenden. Nach den Angaben dient er der Abwehr, nicht der Bestrafung.

3. Spätestens als Robin loslässt und davonläuft, dauert kein unmittelbarer Angriff mehr an. § 32 StGB rechtfertigt nur die erforderliche Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, nicht eine spätere Vergeltung.

4. Der Flaschenschlag erfolgt nach Ende des Angriffs und aus Wut. Er ist daher nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Ob Kim sich strafbar gemacht hat und welche Folgen eintreten, hängt von weiteren Voraussetzungen und der gerichtlichen Einzelfallprüfung ab.

5. Notwehr richtet sich gegen einen menschlichen, gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff. Der rechtfertigende Notstand betrifft eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr; zusätzlich müssen das geschützte Interesse wesentlich überwiegen und die Handlung angemessen sein.

Qualitätsmaßstab

Jede Handlung wird zeitlich und rechtlich getrennt bewertet. Das Ergebnis behauptet weder eine automatische Strafbarkeit noch eine pauschale Pflicht zur Flucht.

Rechtsgrundlagen (Stand 16.09.2026): StGB §§ 32, 34: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/
Vereinfachter Lernfall - keine Rechtsberatung.

Lösung online
QR-Code scannen:
https://uebungsblaetter.sekundarschule-ausleben.de/loesungen/rechtskunde/rechtskunde-k10-017-mittel-v4.html